

38. Ist der Verkaufskommissionär befugt, das Eigentum an der Kommissionsware auf einen Dritten auch mittels Sicherungsübereignung zu übertragen?

BGB. §§ 164, 185, 930.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. März 1931 i. S. F. G. Co. GmbH. (Kl.)
w. B. G. GmbH. (Bekl.). VII 270/30.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Sommer 1929 der Firma F. & Co. in M. verschiedene Lastkraftwagen eigener Herstellung zum kommissionsweisen Verkauf übergeben. Der Kaufmann B. verhandelte mit F. & Co. und auch mit der Klägerin über den Ankauf eines 2½-Tonnen-Lastkraftwagens. Wegen Finanzierung des Geschäfts trat man an die Beklagte heran. B., die Firma F. & Co. und die Beklagte schlossen am 18. Juli 1929 einen „Darlehensvertrag“. Danach gewährte die Beklagte dem B. zum Ankauf eines Lastkraftwagens bei F. & Co.

ein Darlehen; für den — unstreitig vorliegenden — Fall, daß das Fahrzeug beim Vertragschluß dem Darlehensnehmer vom Verkäufer noch nicht übergeben war, wurde vereinbart:

„Die sämtlichen Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem Fahrzeug an die B. K. GmbH. (die Beklagte) übergegangen ist. Der Verkäufer verwahrt das Fahrzeug bis zur Übergabe an den Darlehensnehmer unentgeltlich für die B. K. und händigt das Fahrzeug dem Darlehensnehmer in dessen Eigenschaft als Stellvertreter der B. K. aus. Der Darlehensnehmer anerkennt, daß er das Fahrzeug nur als Stellvertreter der B. K. erworben und als Entleiher der B. K. unter den vorausgeführten Bedingungen besitzen wird.“

In der Vertragsurkunde wurde beim Vertragschluß der in Frage kommende Lastkraftwagen nur als „Marke F. & Co., Modell 1929, Baujahr 1929, offen, 2 $\frac{1}{2}$ t“ bezeichnet, während die Spalten über „Fahrgestell-Nr.“ und „Motor-Nr.“ noch nicht ausgefüllt wurden. Diese Nummern wurden erst einige Tage später von der Beklagten eingesetzt, nachdem F. & Co. sie — wie beim Abschluß des Darlehensvertrags besprochen — ihr fernmündlich mitgeteilt hatten. Die Nummern bezogen sich aber nicht auf einen Lastkraftwagen von 2 $\frac{1}{2}$ Tonnen, sondern auf einen anderen Typ von 2 Tonnen. Die Beklagte händigte die Darlehenssumme im Einverständnis mit B. der Firma F. & Co. aus. Einige Zeit später ließ ein Angestellter der Beklagten den nachträglich in der Vertragsurkunde bezeichneten Lastkraftwagen von der Firma F. & Co. mit deren Zustimmung wegfahren und nahm ihn für die Beklagte in Besitz.

Die Klägerin verlangt Herausgabe dieses Lastkraftwagens. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin Eigentümerin des Wagens geblieben ist oder ob die Beklagte das Eigentum daran erworben hat.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt; das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Zunächst werden die Ausführungen des Berufungsgerichts gebilligt, daß die Einigung über die Sicherungsübereignung des 2-Tonnen-Wagens zwischen F. & Co. und der Beklagten durch die

vorhin besprochene fernmündliche Mitteilung der Fahrgestell- und der Motornummer gemäß § 930 BGB. rechtswirksam getroffen worden sei, und zwar obgleich der auf diese Weise übereignete Wagen kein 2½ Tonnen-Wagen gewesen sei, wie ihn B. habe kaufen wollen, sondern ein 2 Tonnen-Wagen. Dann wird fortgefahren:)

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, für die Rechtswirksamkeit der zwischen der Firma F. & Co. und der Beklagten zustande gekommenen Übereignung des Lastkraftwagens sei es ohne Bedeutung, daß sie sich unstreitig auf einen der Klägerin gehörigen Wagen bezogen habe, den diese der Firma F. & Co. nur zum kommissionsweisen Verkauf überlassen hatte. Der Berufungsrichter folgert die Rechtswirksamkeit der Übereignung nicht aus gutgläubigem Erwerb durch die Beklagte, sondern er führt aus, daß die Firma F. & Co. als Kommissionärin nach allgemeinen Regeln des Handelsverkehrs über das Kommissionsgut habe verfügen dürfen und deshalb der Beklagten auch Eigentum an dem der Kommittentin (Klägerin) gehörigen Wagen habe verschaffen können. Das ist rechtlich einwandfrei. Ein Verkaufskommissionär muß ganz im allgemeinen als vom Kommittenten ermächtigt und damit als befugt angesehen werden, im Rahmen der Verkaufskommission das Eigentum an der Ware mit Wirkung gegen den Eigentümer, den Kommittenten, auf einen anderen zu übertragen. Das gilt unzweifelhaft bei einer Übertragung auf den Käufer; es muß aber auch bei einer Übereignung gelten, die als Sicherungsübereignung im Rahmen der Verkaufskommission an einen Dritten geschieht, der zur Finanzierung des Kaufgeschäfts ein Darlehen gewährt. So liegt der Fall aber hier, wo die Beklagte die Darlehenssumme für Rechnung des Käufers B. der Firma F. & Co. als Verkäuferin zahlen sollte und dann auch tatsächlich gezahlt hat, und es ist hierfür auch unerheblich, ob schließlich der zur Sicherung der Darlehensforderung übereignete Wagen ein solcher mit anderer Tonnenzahl war, als ihn B. erwerben wollte. Auf den guten Glauben der Beklagten über das Eigentum der Firma F. & Co. an dem der Beklagten übereigneten Wagen oder auch über ihre Verfügungsbefugnis (§ 366 BGB.) kommt es hiernach nicht mehr an. . . .